

und was von ihm auch vor dem Senat wiederholt wurde. Danach hat der Angeklagte unter dauernder heftiger Gegenwehr der Geschädigten die bereits dargelegten Handlungen an ihr vorgenommen. Der Angeklagte bedurfte für die Überwindung dieses ihm entgegengebrachten Widerstandes des Einsatzes von körperlicher Kraft, was ganz besonders darin zum Ausdruck kommt, daß er die Geschädigte an die Hauswand drückte, ihr dabei den Mund zuhielt, um sie am Schreien zu hindern, und in den Pullover faßte, um ihre Brust zu berühren.

Die Einwirkung des Angeklagten auf die Geschädigte führte auch zu körperlichen Berührungen, wie sie für die Vollendung des Verbrechens im Sinne des § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB verlangt werden, denn sowohl die Geschädigte als auch der Angeklagte haben übereinstimmend erklärt, daß der Angeklagte die bedeckte und unbedeckte Brust der Geschädigten sowie deren Oberschenkel berührte. Diese Berührungen hat er auch in wollüstiger Absicht vorgenommen. Damit ist jedoch der Tatbestand des § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt und insoweit vom Kreisgericht rechtlich auch richtig gewürdigt worden.

Das Kreisgericht hat in seiner Begründung in ebenfalls nicht zu beanstandender Weise darauf hingewiesen, daß diese Verbrechen zu den schwersten und verwerflichsten Verbrechen gegen die freie Bestimmung des Geschlechtslebens und gegen die geschlechtliche Unantastbarkeit der Frau gehören. Das Oberste Gericht der DDR hat in seiner Entscheidung vom 20. November 1962

- 3 Zst III 37/62 - (NJ 1963 S. 153) mit Nachdruck ausgesprochen, daß bei schweren, die Belange der Gesellschaft im hohen Maße gefährdenden Verbrechen

— darunter rechnet es auch die Sittlichkeitsverbrechen — die Repressivwirkung der Strafe im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Rechte jedes einzelnen Bürgers im Vordergrund steht. Das muß sich selbstverständlich auch in der Höhe der ausgeworfenen Strafe ausdrücken und findet seinen Niederschlag im übrigen bereits im Strafrahmen solcher Verbrechen.

Nicht gefolgt werden kann dem Kreisgericht darin, daß es den Angeklagten tateinheitlich mit gewaltsamer Unzucht gem. § 176 Abs. 1 Ziff. 1 StGB wegen Körperverletzung verurteilt hat. Die Annahme eines tateinheitlichen Handelns gem. § 73 StGB läßt der festgestellte Sachverhalt nicht zu. Der Schlag, den der Angeklagte der Geschädigten versetzte, nachdem er gemerkt hatte, daß er sie durch seine unzüchtigen Handlungen nicht zur Durchführung des Geschlechtsverkehrs bewegen konnte, erfolgte aus Wut über das Nichterreichen dieses Zieles und ist durch eine gewisse Rachsucht motiviert. Wenn dieser Schlag auch unmittelbar nach den unzüchtigen Berührungen erfolgte, so wurde er vom Angeklagten nicht mehr in der Absicht geführt, bei der Geschädigten durch Gewaltanwendung unzüchtige Handlungen zu begehen. Vielmehr war die unzüchtige Handlungsweise des Angeklagten zu diesem Zeitpunkt bereits beendet. Dieser letzte Schlag des Angeklagten stellt somit eine selbständige Handlung dar und muß als Körperverletzung gem. § 223 StGB qualifiziert werden, die zu der gewaltsamen Unzuchthandlung im Verhältnis der Tatmehrheit steht (§ 74 StGB).

§ 177 StGB; § 200 StPO.

1. Zur Erforschung der objektiven Wahrheit bei Sexualverbrechen (hier: Notzucht).

2. Der Vorsatz bei der Notzucht muß das Brechen eines ernsthaften Widerstandes zum Inhalt haben. Der Widerstand kann dabei in den einzelnen Fällen unterschiedlich sein und ist von der Gesamtpersönlichkeit der Geschädigten abhängig. Er muß dem Täter aber zumindest in einer Form erkennbar werden, die ihm deutlich

macht, daß er gegen den Willen der Geschädigten handelt.

3. Es widerspricht der sozialistischen Gesetzlichkeit, aus negativen Beurteilungen der Täterpersönlichkeit Schlussfolgerungen für das Tatgeschehen zu ziehen, wenn diese nicht durch objektive tatbestandsmäßige Feststellungen bestätigt werden.

BG Rostock, Urt. vom 24. Mai 1963 - 2 BSB 64/63.

Durch Urteil vom 26. April 1963 hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Notzucht gem. § 177 Abs. 1 und 2 StGB zu einer Gefängnisstrafe verurteilt.

Das Urteil trifft folgende Feststellungen:

Der 24 Jahre alte Angeklagte stammt aus einer Artistenfamilie. Er erreichte trotz achtjährigen Schulbesuchs nur das Ziel der 6. Klasse, da er als Schüler mit seinen Eltern auf Tournee mußte. Später arbeitete er als Artist bei Zirkusunternehmen.

Ende Mai 1962 gastierte der Zirkus, bei dem der Angeklagte beschäftigt war, in A. und in B. In A. lernte er die jugendlichen Zeuginnen K. und Sch. kennen. Er lud sie ein, nach B. zu einer Vorstellung zu kommen. Beide Mädchen haben dann auch den Angeklagten in B. aufgesucht, und er ermöglichte ihnen den kostenlosen Besuch einer Abendvorstellung. Nach Schluß der Veranstaltung begaben sich die Mädchen in die Nähe des Zirkuseingangs. Als der Angeklagte vorbeikam, wurde er von ihnen angesprochen und um ein Autogramm gebeten. Weil es regnete, nahm der Angeklagte die Mädchen mit in seinen Wohnwagen, wo es zwischen ihnen zu einer kurzen Unterhaltung kam. Der Angeklagte ging etwas später zu dem Artisten M. und erklärte ihm, er habe zwei Mädchen in seinem Wohnwagen und M. solle sich eine davon „nehmen“. Beide gingen dann in den Wohnwagen des Angeklagten zurück, und M. nahm die Zeugin Sch. mit in seinen Wagen. Die Zeugin K. blieb bei dem Angeklagten. Dieser suchte zunächst noch nach einem Bild. Als er keines fand, ging er zur Zeugin K., die sich inzwischen auf sein Bett gesetzt hatte. Er drückte sie nach hinten über, legte sich auf sie und umfaßte sie mit einer Hand, schob ihr mit der anderen den Rock hoch und zog ihr den Schlüpfer aus. Er hat dann mit einem Bein die Beine des Mädchens auseinandergedrückt und mit ihr Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguß durchgeführt. Während des Verkehrs hat ihn die Zeugin K. zweimal aufgefordert, von ihr abzulassen; sie hat auch versucht, ihn mit den Händen wegzudrücken. Da der Angeklagte der Zeugin die Hand auf den Mund legte, konnte sie nicht schreien. Nach Angaben der Zeugin habe der Angeklagte zu ihr gesagt, wenn sie nicht freiwillig bereit sei, würde er sie mit Gewalt nehmen. Dies hat der Angeklagte jedoch energisch bestritten. Zugeben mußte er aber, daß er Widerstand seitens der Zeugin gespürt hat und ihrer Aufforderung, von ihr abzulassen, nicht nachgekommen ist. Anschließend hat die Zeugin K. ihre Kleider in Ordnung gebracht und dann im Wohnwagen auf die Zeugin Sch. gewartet. Inzwischen schlief der Angeklagte ein. Zuvor hatte er ihr noch seine Adresse genannt und ihr gesagt, daß er ihr postlagernd schreiben wolle.

Auf dem Heimweg haben sich beide Mädchen über ihre Erlebnisse im Wohnwagen unterhalten. Dabei hat die Zeugin K. erzählt, daß sie mit dem Angeklagten Geschlechtsverkehr gehabt habe; sie hat aber in keiner Weise zum Ausdruck gebracht, daß sie vergewaltigt worden sei. Auch die Zeugin Sch. erklärte, daß sie mit M. Verkehr gehabt habe, obwohl dies nicht den Tatsachen entsprach. Sie sagte dies, um der Zeugin K. nicht „nachzustehen“. Ihren Eltern hat die Zeugin K., die zu diesem Zeitpunkt erst 14 Jahre alt war, nach ihrer körperlichen Entwicklung jedoch auf 16 bis 17 Jahre geschätzt werden konnte, nichts gesagt. Im September merkte sie dann, daß sie schwanger war. Aber auch jetzt setzte sie ihre Eltern noch nicht in Kenntnis. Erst im Januar, kurz vor der Geburt des Kindes, teilte sie dies ihrer Mutter mit. Weder ihre Angehörigen noch andere Personen hatten vorher ihre Schwangerschaft bemerkt. Lediglich der Zeugin Sch. sagte sie es, die es jedoch nicht glauben wollte.